



Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
Postfach 2240, D-53012 Bonn

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/437**

Alle Abg

Graurheindorfer Straße 157
D-53117 Bonn

Tel.: +49 (0)228 501 215
Fax.: +49 (0)228 501 229
elisabeth.sonnenschein@kmk.org
<http://www.kmk.org/zab>

Bonn, 14.02.2013

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen“ am 20.02.2013

Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Elisabeth Sonnenschein

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen/ZAB ist eine Abteilung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, die in dieser Anhörung aus zwei Perspektiven informieren kann:

- einerseits als koordinierende Stelle für die Länder in der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts (AG „Koordinierende Ressorts“), die mit Beschluss der 207. Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz am 15.09.2011 eingesetzt wurde,
- andererseits als Gutachterstelle, die auf Anfrage von Anerkennungsbehörden tätig wird und seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes des Bundes am 01.04.2012 einen deutlichen Anstieg der Anfragen von Privatpersonen und der zuständigen Anerkennungsbehörden verzeichnet.

1. Rahmenbedingungen

Das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ des Bundes für bundesrechtlich geregelte Berufe ist zum 01.04.2012 in Kraft getreten. Wichtiges Merkmal des Gesetzes ist, dass erstmals ein allgemeiner Rechtsanspruch auf eine Bewertung und ein Bewertungsverfahren für alle Personen/Personengruppen mit ausländischen Qualifikationen geschaffen wird.

Für die einheitliche Landesgesetzgebung für landesrechtlich geregelte Berufe hat die AG „Koordinierende Ressorts“ der 209. Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz am 09.02.2012 einen Musterentwurf für ein „Anerkennungsgesetz-Land“ (BQFG-Land) vorgelegt, welches im Wesentlichen die Regelungen des Artikel 1 des Bundesgesetzes (BQFG-Bund) abbildet, um einheitliche Verfahren und einen einheitlichen Standard in den Anerkennungsgesetzen des Bundes und der Länder sicherzustellen.

Als erstes Landesgesetz wurde das „Hamburgische Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (HmbABQG)“ verabschiedet, welches zum 01.08.2012 in Kraft getreten ist. Zwischenzeitlich haben auch Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen und das Saarland ihre Anerkennungsgesetze verabschiedet. Eine Übersicht der AG „Koordinierende Ressorts“ zum Stand der Anerkennungsgesetzgebung in den Ländern ist als Anlage beigefügt.

In Abweichung zum BQFG-Bund wird in dem Musterentwurf BQFG-Land das Verhältnis zwischen BQFG-Land und den Fachgesetzen als eingeschränkte Subsidiarität normiert. Dabei gilt ein grundsätzlicher Vorrang der fachrechtlichen Regelungen, allerdings mit der Einschränkung, dass dafür in den fachrechtlichen Regelungen ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss der Regelungen des BQFG-Land vorgenommen werden muss.

Dies bedeutet, dass das BQFG-Land bei Anerkennungsverfahren landesrechtlich geregelter Berufe nur dann automatisch Anwendung findet, wenn die fachrechtlichen Regelungen keinen Verweis auf das BQFG-Land enthalten (vgl. Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Art. 1 (BQFG NRW) § 2, Abs. 1, Satz 1).

2. Der Gesetzentwurf „Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 16/1188)

Der Entwurf des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen folgt in Artikel 1 dem „Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) im Wesentlichen dem Musterentwurf „BQFG-Land“. Aus Sicht der ZAB werden insbesondere die in § 8 Satz 3 und § 13 Satz 7 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zur Übertragung von Zuständigkeiten begrüßt. Eine Bündelung von Zuständigkeiten kann bei nur wenigen Anfragen in einzelnen Berufsgruppen für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sehr hilfreich sein.

Zu einzelnen Fachgesetzen:

In Artikel 2 – Änderung des Ingenieurgesetzes - wird explizit auf die Anwendung des BQFG NRW hingewiesen. Begrüßt wird auch hier die mit § 5 Absatz 4 eingeräumte Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Anerkennung im Bereich der Ingenieure in NRW auf (nur) eine Bezirksregierung übertragen zu können.

In Artikel 3 wird für die Berufsgruppe der Landesbeamten durch die Aufnahme des Satzes „Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung“ das BQFG-NRW ausgeschlossen. Somit gelten nur die Regelungen des Landesbeamtengesetzes.

In Artikel 4 wird mit der Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes das BQFG NRW für die Berufsgruppe der Lehrer ebenfalls ausgeschlossen. Lediglich eine bereits erfolgte Anerkennung der ausländischen Qualifikation durch ein anderes Bundesland wird anerkannt.

Hilfreich erscheint aber der im Rahmen der Anerkennungsverfahren im Lehrerausbildungsgesetz (§ 14) aufgenommene Hinweis auf die für den abgelehnten Einzelfall für die Beratung zuständige Stelle. Dies trägt – anknüpfend an die bisherigen Erfahrungen der ZAB – wesentlich zur Willkommensstruktur und dem tatsächlich vorhandenen Beratungsbedarf bei.

In Artikel 5 wird mit der Änderung des Lebensmittelchemikergesetzes das BQFG NRW für diese Berufsgruppe dahingehend eingeschränkt, dass als Ausgleichsmaßnahme bei wesentlichen Unterschieden nur die Möglichkeit besteht, die Eignungsprüfung abzulegen, nicht jedoch einen Anpassungslehrgang zu absolvieren.

3. Auswirkungen der Einschränkungen der rechtlichen Regelungen des BQFG NRW

Der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 15.12.2010 hatte als politische Zielsetzung die Schaffung von einheitlichen Regelungen der Anerkennungsverfahren in den Ländern.

Daher ist aus Sicht der AG „Koordinierende Ressorts“ die Frage zu stellen, ob für die Berufe/Berufsgruppen – Landesbeamte, Lehrer und Lebensmittelchemiker -, die im Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen ausbezogen werden, zumindest sichergestellt ist, dass die folgenden allgemeinen (Verfahrens-) Rechte und positiven Effekte des BQFG-Land für Antragsteller mit ausländischen Qualifikationen entsprechend in den fachrechtlichen Regelungen Nordrhein-Westfalens gewährt werden:

- Keine Anknüpfung an den formalen Status der Institution, an der die Ausbildung erworben wurde;
- Berufserfahrung kann formale Qualifikation ersetzen;
- transparente Regelung, welche Unterlagen vorzulegen sind;
- transparente Regelung für Personen, die aufgrund nicht selbst zu vertretender Umstände keine Unterlagen beibringen können (z. B. Flüchtlinge);
- Anspruch auf gebundene Entscheidung;
- Anspruch auf Feststellung, durch welche Maßnahmen Defizite ausgeglichen werden können;
- Anspruch auf zügige Entscheidung binnen 3 Monaten nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen;
- Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung getroffener Entscheidungen.

Wie schon die Gesetzentwürfe und bereits verabschiedeten Gesetze der anderen Länder zeigen, ist eine ausschließliche Anwendung des BQFG für alle landesrechtlichen Berufe bisher in keinem Land gesetzlich festgelegt worden. Der Entwurf des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zeigt jedoch, dass eine Vereinheitlichung der Anerkennungsregelungen weitgehend sichergestellt wird.

4. Anerkennungsberatung

Das bereits in Kraft getretene „Hamburgische Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (HmbABQG)“ weist zum Musterentwurf BGFQ-Land eine Besonderheit auf: Es enthält zusätzlich ein „Gesetz über die Beratung zur Anerkennung und Feststellung ausländischer Berufsqualifikationen und über die Gebühren für das Anerkennungsverfahren (Anerkennungsberatungsgesetz)“.

Darin ist für Antragsteller mit Hauptwohnsitz in Hamburg und bei Erwerbsabsicht in Hamburg festgelegt, dass ein Anspruch auf Beratung besteht. Dieser umfasst

- die Beratung über die zuständige Anerkennungsstelle,
- die Festlegung des Referenzberufes,
- allgemeine Hinweise über die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit sowie die vorzulegenden Unterlagen,
- das Anerkennungsverfahren selbst
- sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren.

Diese Beratungsstelle ist organisatorisch und personell unabhängig von der Stelle, die über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation entscheidet.

Mit der fortschreitenden Gesetzgebung und der damit verbundenen Öffentlichkeit, die das Thema „Anerkennung“ in den Medien einnimmt, ist festzustellen, dass ein erheblicher Beratungsbedarf besteht. Erste Erfahrungen in Hamburg zeigen, dass die gesetzlich verankerte Beratung erheblich zur Steigerung der Antragszahlen für Anerkennungsverfahren beiträgt. Eine Beratung kann auch die Möglichkeiten einer beruflichen Um- und Neuorientierung aufzeigen, da inländische Antragsteller derzeit oft nicht ihrer Qualifikation entsprechend beschäftigt sind.

Im Zuge der Verbesserungen der gesetzlichen Ansprüche auf Anerkennung verzeichnet auch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) einen deutlichen Anstieg der Anfragen von Privatpersonen mit allgemeinen Fragen zur beruflichen Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen. Insofern zeigt auch hier die tägliche Praxis, dass aufgrund der Komplexität der rechtlichen Regelungen der Anerkennungsverfahren ein gesetzlicher Beratungsanspruch in allen Ländern sowohl für landes- als auch bundesrechtlich geregelte Berufe geschaffen werden müsste.

Fazit:

Die ZAB begrüßt den Entwurf des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Eine gesetzlich verankerte Anerkennungsberatung wie sie für Hamburg mit dem „Anerkennungsberatungsgesetz“ eingeführt wurde und wie sie jetzt auch mit der vorgesehenen Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen für diese Berufsgruppe bei einem ablehnenden Anerkennungsbescheid gesetzlich festgeschrieben wird, wäre, wie oben bereits angesprochen, für Anerkennungssuchende nicht nur im Bereich der Lehrererkennung zielführend.

AG „Koordinierende Ressorts“

Übersicht zum Stand der Anerkennungsgesetzgebung der Länder

Stand: 30.01.2013

lfd	Land	Stand	Fundstelle	in Kraft ab	LT-Drs.	WZW
1.	BB	Referentenentwurf in der Abstimmung				
2.	BE	Referentenentwurf (nur teilweise)				
3.	BW	Referentenentwurf in der Abstimmung				
4.	BY	Regierungsentwurf 09.10.2012				x
5.	HB	bislang kein Referentenentwurf				
6.	HE	Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 12.12.2012	Hess. GVBl. S. 581	21.12.2012	18/6072	x
7.	HH	Hamburgisches Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen vom 19.06.2012	HmbGVBl. S. 254	01.08.2012	20/4106	x
8.	MV	Gesetzes über die Bewertung und Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze	GVOBl. M-V S. 537	29.12.2012	6/1209 6/1383	x
9.	NI	Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen vom 12.12.2012	Nds. GVBl. S. 591	19.12.2012	16/5126	x
10.	NW	im Parlament (25.10.2012)			16/1188	x
11.	RP	Referentenentwurf				
12.	SH	Regierungsentwurf 08.01.2013				x
13.	SL	Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 16. Oktober 2012	Amtsblatt des Saarlandes Nr. 28 vom 29.11.2012	30.11.2012	15/118	x
14.	SN	Referentenentwurf				
15.	ST	Regierungsentwurf 30.10.2012				x
16.	TH	Referentenentwurf in der Abstimmung				

WZW: Regierungsentwürfe und verabschiedete Gesetze sind - soweit von den Ländern zur Verfügung gestellt - einsehbar auf dem Informationsportal der AG „Koordinierende Ressorts“ www.wzw-lsa.de: Login: Benutzername: qualifikation; Passwort: mukado36